Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 165

ausgegeben am 30. Juni 2017

Gesetz

vom 4. Mai 2017

über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67 Abs. 2

 Der Veranstalter hat nach den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes die Identität des Spielteilnehmers festzustellen und zu überprüfen.

Art. 68 Abs. 3 Bst. b

- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet:
- b) dem Spieler jederzeit die sofortige Überweisung seiner Guthaben und die Auflösung seines Kontos zu ermöglichen, ausser das Amt für Volkswirtschaft hat eine Sperre verfügt;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 159/2016 und 13/2017

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef